

(2) Die Korrespondierenden Mitglieder sind berechtigt, bevorzugt die Einrichtungen der MGH zu benutzen und deren Veröffentlichungen für den eigenen Gebrauch zum Verlegerpreis zu beziehen. Sie werden zu den wissenschaftlichen Veranstaltungen besonders geladen.

§ 5

(1) Organe der MGH sind:

1. die Zentralkdirektion;
2. der Präsident oder die Präsidentin;
3. der Ortsausschuss.

(2) Das ‚Deutsche Institut zur Erforschung des Mittelalters‘ ist eine zentrale Einrichtung der MGH.

§ 6

(1) Die Sitzungen der Zentralkdirektion werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin einberufen und geleitet. Bei vorübergehender Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin beauftragt die Zentralkdirektion ein Mitglied mit der Leitung der Sitzung. Jährlich soll mindestens eine Tagung stattfinden. Auf Verlangen von mindestens drei Ordentlichen Mitgliedern muss eine Sitzung auch außerhalb der Jahrestagung einberufen werden.

(2) Die Zentralkdirektion ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig; die über 67 Jahre alten, nach § 3 Abs. 3 gewählten Mitglieder bleiben bei der Berechnung der Hälfte außer Ansatz.

(3) Für Beschlüsse genügt, soweit nichts anderes in dieser Satzung oder in der Wahlordnung bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag.

(4) An den Sitzungen der Zentralkdirektion nehmen mit beratender Stimme zwei gewählte Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ‚Deutschen Instituts für Erforschung des Mittelalters‘ und zwei Vertreter aller kooperierenden Akademiestellen teil.